

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 14. März 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Sprachkurs: Einzel- statt Gruppenunterricht nicht besser**
 - 2. Mangel oder Schadenersatz?**
 - 3. Programmänderungen während der Reise**
 - 4. Reiserecht-Workshop: «Reiserecht von A bis Z»**
 - 5. Zum Schluss: Nicht gemeinsam an Wettbewerben teilnehmen**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Auch heute wieder ein bunter Strauss von Informationen zu Reisemängel und Schadenersatz, Reiserecht-Workshop «Reiserecht von A bis Z» und wem der Gewinn gehört, wenn Sie mit Freunden eine Party schmeissen.

Rolf Metz

1. Sprachkurs: Einzel- statt Gruppenunterricht ist nicht besser

Wer einen Sprachkurs buchen will und die Preise vergleicht, stellt fest, je kleiner die Gruppe desto teurer der Kurs. Ist aber Einzelunterricht statt Gruppenunterricht korrekte Vertragserfüllung? Diese Frage musste das Amtsgericht München entscheiden.

Der Kunde hatte einen Sprachkurs in Fort Lauderdale (USA) gebucht. Und zwar einen 4-wöchigen «Mini Business»-Kurs mit 20 Lektionen pro Woche. Doch der «Mini Business»-Kurs wurde nur während einer Woche durchgeführt. Für die übrigen 3 Wochen fehlten die notwendigen Studenten. Dem Teilnehmer wurde für diese Zeit Einzelunterricht am Nachmittag angeboten. Der «Mini Business»-Kurs hätte am Morgen stattgefunden. Der Teilnehmer lehnte den Einzelunterricht jedoch ab und besuchte einen «General English Extra» Kurs mit einer durchschnittlichen Klassengrösse von 10 Teilnehmern und 24 Lektionen pro Woche.

Der Reisende machte dann eine Forderung von 1.407.29 Euro geltend.

Der Sprachreiseveranstalter bezahlte nicht. Wohl auch weil in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Leistungsänderungsvorbehalt war.

Das Gericht befand, dass eine Minderung von 20% des Reisepreises für die drei Wochen ohne «Mini-Business»-Kurs angemessen sei. Das Gericht verwies darauf, dass zwar Einzelunterricht mehr kosten möge, aber mit einer Minigruppe nicht gleichwertig sei, denn das Lernen in einer Minigruppe sei erfahrungsgemäss etwas Anderes.

Der Einwand des Veranstalters, dass er gemäss seinen AGB den gebuchten Kurs durch Einzelunterricht ersetzen dürfe, wurde vor Gericht nicht gehört. Das Gericht stufte diesen Vorbehalt als überraschende Klausel ein und war somit nicht wirksam.

Und wie ist die Rechtslage in der Schweiz? Sprachschulaufenthalte von kurzer Dauer gelten als Pauschalreisen. Das Programm ist so wie vereinbart durchzuführen. Abweichungen davon sind Mängel (siehe nachfolgend 2). Kann der Veranstalter die versprochene Leistung nicht erbringen, muss er angemessenen Ersatz leisten. Weist die Reise weiterhin einen Mangel auf, ist der Minderwert zu verfügen.

Zu Programmänderungen die kurze Erklärung unter 3.

Quelle: Pressemitteilung des AG München vom 3.3.2017

2. Mangel oder Schadenersatz?

Wie haftet der Veranstalter für Mängel und wie für Schäden? Auch nach über 20 Jahren Pauschalreisegesetz macht diese Unterscheidung den Reisebüros erheblich Mühe. Und dies ist einer der zentralen Punkte des Pauschalreiserechts!

Der Mangel bezieht sich auf das Produkt «Reise». Es ist eine objektive Haftung und der Veranstalter kann sich nicht entlasten.

Der Schaden ist eine ungewollte finanzielle Einbusse, z.B. die Heilungskosten nach einem Unfall, die Kosten für zerstörte Kleider. Hier bestehen Entlastungsgründe.

Diese wichtigen Fragen werden im Rahmen des Workshops «Reiserecht von A bis Z» vom Dienstag, 11. April 2017 in Zürich eingehend behandelt. Hier geht es direkt zur Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html> Details des Programms finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops10.html>

3. Programmänderungen während der Reise

Die Pauschalreise ist wie vereinbart durchzuführen. Kommt es zum Streit, wird man auf die Reiseausschreibung und die Reisebestätigung zurückgreifen. – Abweichungen von den vereinbarten Leistungen und dem Programmablauf sind Mängel.

Viele Veranstalter behalten sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht zu Leistungsänderungen vor. – Doch in den meisten Fällen vergebens.

In sehr vielen Fällen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gar nicht Vertragsinhalt. Diese müssen nämlich vor Vertragsabschluss dem Kunden schriftlich übergeben werden. Und wer tut das schon? – Wie man das richtig macht, erfahren Sie im Reiserecht-Workshop.

Und selbst wenn die AGB Vertragsinhalt sind, heisst dies noch nicht, dass ein Änderungsvorbehalt rechtlich durchgesetzt werden kann. Der Begriff des Mangels ist zwingendes Recht, Art. 19 Pauschalreisegesetz und kann nicht nach eigenem Belieben definiert werden. Und zum anderen kommt die allgemeine Regel der «überraschenden Bestimmung» zur Anwendung. Stuft der Richter eine Bestimmung als überraschend ein, weil auch ein aufrichtiger Kunde nicht damit rechnen musste, so ist die Bestimmung ungültig.

4. Reiserecht-Workshop: «Reiserecht von A bis Z»

Im Frühling, am 11. April 2017 bieten wir wieder den Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich an. In konzentrierter Form erhalten Sie an einem Nachmittag alle wichtigen rechtlichen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter.

Verpassen Sie diese Gelegenheit nicht.

Hier geht es direkt zur online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Einzelheiten zum Programm können Sie hier nachlesen: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10.html>

5. Zum Schluss: Nicht gemeinsam an Wettbewerben teilnehmen

Die Grillsaison naht, wo man mit Freunden zusammen die Einkäufe tätigt und einen vergnüglichen Abend zusammen verbringt. Und Sie kennen wohl diese Wettbewerbe, wo auf bestimmten Getränkeflaschen ein Wettbewerbsgewinn versteckt ist. Z.B. muss man die Etikette ablösen oder im Kronkorken steckt die Gewinnberechtigung. – Doch wem gehört der Gewinn, wenn man mit einer Flasche das «grosse Los» gezogen hat? Demjenigen, der die Flasche ergriffen hat oder der ganzen Gruppe?

Das ist keine akademische Frage! Vielmehr kamen sich darüber fünf Freunde in die Haare. Sie wollten gemeinsam ein Wochenende auf dem Lande verbringen und die Kosten untereinander aufteilen. Unter anderem kauften sie zwei Kästen Bier. In einem der Kronkorken verbarg sich ein Sofortgewinn, ein Audi A3 Sportback. Einer der Freunde entdeckte auf der Innenseite des achtlos auf den Tisch geworfenen Kronkorken das Gewinnsymbol und liess sich den Audi aushändigen. Er fuhr das Auto eine Weile und verkaufte es dann. Eine Frau klagte hier den Gewinner ein. Sie wollte auch ihren Teil am Gewinn haben.

Das Gericht urteilte, dass alle Freunde Miteigentümer am «gewinnenden» Kronkorken geworden seien und somit auch alle ihren Anteil zu gute haben.

Also passen Sie auf, mit wem Sie «Gewinner-Flaschen» einkaufen.

Quelle: Urteil LG Arnsberg vom 2.3.2017: Urteil zum Kronkorken-Streit, in Legal Tribune Online, 2.3.2017

Wir wünschen Ihnen einen schönen Frühlingsanfang.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)